

# **Geschäftsordnung**

## **des Leichtathletik-Verbandes Rheinessen e.V.**

### **(LVR-Geschäftsordnung)**

Beschlossen vom Verbandstag des LV Rheinessen am 18. März 2023

Die Geschäftsordnung des Leichtathletik-Verbandes Rheinessen e.V. (LVR) regelt in Teil A den Ablauf des Verbandstages und der Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV) sowie in Teil B den Ablauf der Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsrates, des Leichtathletik-Jugend-Ausschusses (LJA) und der übrigen Ausschüsse.

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

#### **Teil A - Tagungen**

##### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- I. Die Tagungen des Verbandstages und der Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung sind öffentlich. Die Tagungsleitung hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- II. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Tagungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- III. Die Mitglieder des Verbandsrates und die Mitgliedsvereine erhalten eine Abschrift des Protokolls des Verbandstages in Textform. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang von einem Tagungsteilnehmer schriftlich Einspruch erhoben wird.
- IV. Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Mitgliedsvereine erhalten eine Abschrift des Protokolls der Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung in Textform. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang von einem Tagungsteilnehmer schriftlich Einspruch erhoben wird.

##### **§ 2 Einberufung**

- I. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten gem. § 12.1 der Satzung.
- II. Die Einberufung der Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV) erfolgt durch den Vizepräsident Jugend nach der Jugendordnung.
- III. Verbandstag und LJR-VV sind in der Regel Präsenzveranstaltungen. Sie können aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium / Der Leichtathletik-Jugend-Ausschuss entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird ein Verbandstag / eine LJRH-VV digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden. Die Durchführung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 2 DLV-Geschäftsordnung (DLV-GSO).

### **§ 3 Feststellen der Stimmberechtigten**

- I. Vor Beginn der Tagung haben sich die stimmberechtigten Teilnehmer beim Listenführer zu melden und die Stimmkarten in Empfang zu nehmen. Sie haben ihre Vertretungsberechtigung auf Aufforderung nachzuweisen.
- II. Sämtliche stimmberechtigten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Liste bildet einen Bestandteil des Tagungsprotokolls.
- III. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Sie können jedoch, wenn keine Einwände erhoben werden, Beratungsrecht genießen.

### **§ 4 Leitung der Tagung**

- I. Beim Verbandstag eröffnet und leitet der Präsident die Sitzung.
- II. Die Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV) eröffnet und leitet der Vizepräsident Jugend.

### **§ 5 Tagesordnung**

- I. Die Tagungsleitung stellt zunächst die ordnungsgemäße Einberufung fest. Sie gibt die festgestellte Zahl der Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- II. Dann gibt sie die mit der Einladung angekündigte Tagesordnung bekannt. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

### **§ 6 Berichterstattung**

- I. Es folgen die Berichte der Mitglieder des Präsidiums sowie die Berichte der Kassenprüfer.
- II. Die Berichte können auch schriftlich vorgelegt werden. In diesem Falle sollen sie mit der Einladung versendet werden.
- III. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.

### **§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

- I. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Tagungsleitung stattzugeben. Zur Geschäftsordnung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Vorredner seinen Beitrag beendet hat.
- II. Die Tagungsleitung kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

### **§ 8 Wortentziehung**

- I. Von der Tagesordnung und von zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann die Tagungsleitung „zur Sache“ rufen.
- II. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann die Tagungsleitung „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen aufmerksam machen.
- III. Einen zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann die Tagungsleitung das Wort entziehen. Der Wortentzug erstreckt sich auf die gesamte weitere Behandlung des Punktes zu dem der Redner gesprochen hat.
- IV. Über einen Einspruch des gerügten Redners beschließt die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## § 9 Ausschluss und Unterbrechung

- I. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleitung verstoßen, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Beleidigungen oder Tätlichkeiten hinreißen lassen, können von der Tagungsleitung ausgeschlossen werden.
- II. Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- III. Ist der Tagungsleitung die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, kann sie die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein störungsfreier Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## § 10 Anträge

- I. Anträge müssen gemäß den Fristen der Satzung und der Jugendordnung in schriftlicher Form oder in Textform vorgelegt und der Einladung beigelegt werden.
- II. Der Antragsteller trägt den Inhalt des Antrags vor. An der anschließenden Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer beteiligen. Dabei erteilt die Tagungsleitung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Antragsteller kann während der Aussprache noch einmal das Wort erteilt werden.
- III. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, erweitern oder kürzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.
- IV. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse, werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

## § 11 Dringlichkeitsanträge

- I. Anträge, die kurzfristig eingereicht werden und nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- II. Dringlichkeitsanträge müssen der Tagungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
- III. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.

## § 12 Abstimmung

- I. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- II. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitest gehende Antrag ist, wird ohne vorhergehende Aussprache zunächst darüber entschieden.
- III. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- IV. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes muss mit drei Vierteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden (§ 17 LVR-Satzung).
- V. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben mit der Stimmkarte. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- VI. Geheime Abstimmung (Schriftliche Abstimmung) muss erfolgen, wenn dies auf Antrag vom Verbandstag oder Jugendvollversammlung beschlossen wird. In diesem Falle hat die Tagungsleitung vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

## § 13 Entlastung

Vor der Wahl ist über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen.

## § 14 Wahlen

- I. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- II. Die Wahlen erfolgen geheim. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl schriftlich, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- III. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
- IV. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- V. Mit Zustimmung der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Versammlung von der Vorlage der Erklärung abgesehen werden.
- VI. Bleibt das Amt eines Verbandsratsmitglieds bei der Wahl unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Verbandsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen oder das Amt einem anderen Präsidiums- oder Verbandsratsmitglied übertragen. Derjenige, der das Amt übernimmt, hat im Präsidium und/oder Verbandsrat Sitz und Stimme (§ 22 der Satzung).

## § 15 Wahlausschuss

- I. Vor Wahlen auf einem Verbandstag ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu benennen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- II. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der die Wahl des Präsidenten leitet. Ist ein Präsident gewählt, übernimmt dieser als Wahlleiter die Leitung der weiteren Wahlen.
- III. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch die Tagungsleitung bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## Teil B - Sitzungen

### § 1 Einberufung

- I. Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates erfolgen in Textform durch den Präsidenten. Die Einladungen zu den Sitzungen des Leichtathletik-Jugend-Ausschusses durch den Vizepräsident Jugend sowie der Fachausschüsse durch deren jeweiligen Leiter. Die Tagesordnung wird bei der jeweiligen Einladung bekannt gegeben.
- II. Die Sitzungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen. Sie können aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium/ der Vizepräsident Jugend entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Verbandssitzung digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet

werden. Das gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums. Das Nähere regelt § 2 DLV-Geschäftsordnung.

- III. Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf und mindestens 1 Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen.
- IV. Die Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsrates, des Leichtathletik-Jugend-Ausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.
- V. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## **§ 2 Leitung**

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten Jugend oder dem Leiter der Fachausschüsse, im Falle der Verhinderung von den Stellvertretern geleitet.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4 Anträge**

- I. Anträge sind schriftlich so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit der Einladung versandt werden können.
- II. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beschlüsse**

Präsidium, Verbandsrat und Jugendausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Niederschrift**

- I. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Sitzungsleitung und Protokollführung unterzeichnet wird. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- II. Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift in Textform. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang in Textform von einem Sitzungsteilnehmers Einspruch erhoben worden ist.

**Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Verbandstags vom 18. März 2023 in Kraft.**